

# Impuls

**Homotoxikologie  
weltweit**

**Israel**

**Erfahrungsbericht**

**Reizdarmsyndrom und Psyche**

**Heilen mit Recht**

**Komplett nach GOÄ abrechnen**





# Rechnen Sie doch komplett nach der GOÄ ab!

Mit einer Honorarvereinbarung können gute Heilpraktikerleistungen adäquat honoriert werden

Die angemessene Honorierung für Heilpraktikerleistungen ist ein schwieriges Thema. Patienten gewöhnen sich allgemein im Gesundheitswesen daran, dass auch über Honorare (vor Beginn der Behandlung) gesprochen wird. Das ist richtig. Kein Therapeut, egal ob Heilpraktiker, Arzt oder Physiotherapeut, muss verschämt in Patientengesprächen das Honorar ausklammern. Selbstbewusst können gerade Heilpraktiker sprechen, schließlich haben sie Besonderes außerhalb der Einheits-Kassenmedizin zu bieten. Und wer in der ambulanten Versorgung eben nicht einer von 80 Patienten im 3-Minuten-Rhythmus sein möchte, wird hierfür auch gerne bezahlen.

## Gewusst wie

Es kommt also zunächst erst einmal auf die innere Einstellung des Therapeuten an. Will man die Honorierung nicht dem Zufall überlassen und sich hinterher über Dumping-Sätze des GebüH ärgern, muss das Heilpraktikerhonorar genauso Thema sein wie die Diagnostik und Therapie – und zwar fairerweise vor Beginn der Behandlung. Auch aus rechtlichen Gründen ist dieser Zeitpunkt notwendig. Wichtiger Grundsatz: Wer vom „üblichen Honorar“, das immer noch mit dem GebüH von 1985 gleichgesetzt wird, abweichen will, muss eine schriftliche Vereinbarung treffen. Dies ist keine Hexerei; ein einfaches Formular reicht. Formvorschriften für Honorarvereinbarungen der Heilprak-

### Honorarvereinbarung

zwischen

Heilpraktiker \_\_\_\_\_ (Stempel)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Patient)

Auf Verlangen des oben genannten Patienten vereinbart dieser mit dem Heilpraktiker nach erfolgter Aufklärung über die Bedeutung einer Honorarvereinbarung und der vereinbarten Abrechnungsweise abweichend von der üblichen Vergütung der Heilpraktiker Folgendes:

Für alle Leistungen des Heilpraktikers ... wird als Abrechnungsgrundlage die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der aktuellen Fassung vereinbart.

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Heilpraktiker

tiker gibt es nicht. Es besteht in der Rechtsprechung aber die Tendenz, die weißen Flecken rund um die Heilpraktikerbehandlung durch eine Anlehnung an das ärztliche Gebührenrecht und Berufsrecht aufzufüllen. Deshalb

sollte vorsichtshalber die Honorarvereinbarung von Heilpraktikern insbesondere an § 2 Abs. 2 GOÄ angelehnt werden.



## Grundsätze ärztlicher Honorarvereinbarungen, die auf Heilpraktiker übertragen werden können

- Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Honorarvereinbarung abhängig gemacht werden.
- Über die Honorarvereinbarung muss zwischen Heilpraktiker und Patient persönlich gesprochen werden.
- Das Honorar muss schriftlich vor Beginn der Behandlung festgelegt werden.
- Das Schriftstück muss die Leistung und den vereinbarten Betrag enthalten.
- In dem Schriftstück muss festgehalten sein, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- Die Honorarvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie keine weiteren Erklärungen enthält.
- Der Heilpraktiker muss dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung aushändigen.

„Angemessen“ ist ein weiter Begriff. Heilpraktiker können ihren Patienten eine angemessene Vergütung in Rechnung stellen. Wird nichts vereinbart, gilt die „übliche Vergütung“ als Schuld (§ 612 Abs. 2 BGB). Landläufig wird als „üblich“ immer noch das GebüH von 1985 betrachtet. Hier ist freilich Bewegung in die Rechtslage gekommen. Wie ausführlich berichtet (Impuls 1/2010, S. 14) sind die Mindestsätze des GebüH von 1985 für die

Kostenerstattung in der Beihilfe kein Maßstab mehr. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied mit Urteil vom 12.11.2009 (Az: 2 C 61.08), dass angemessen das ist, was tatsächlich allgemein abgerechnet wird. Die Richter akzeptieren, dass die meisten Leistungspositionen des 25 Jahre alten privaten Verzeichnisses deutlich überholt sind, und geben einen wichtigen Fingerzeig: Die Behörde „hat auch, ähnlich wie die Gebührenordnungen für Ärzte es vorsehen, durch Rahmenbeträge zu berücksichtigen, dass Kosten nach Art, Schwierigkeit und Intensität der Behandlung variieren können. Lassen sich brauchbare Anhaltspunkte nicht finden, wird eine Anlehnung an die ärztlichen Gebührenordnungen in Betracht zu ziehen sein.“

### Übernahme der GOÄ

Heilpraktiker müssen nicht, können aber nach der GOÄ abrechnen. Die GOÄ-Sätze sind im Allgemeinen höher als die des GebüH, übersteigen also die „übliche Vergütung“. Eine schriftliche Honorarvereinbarung ist deshalb grundsätzlich erforderlich. Mit Einverständnis des Patienten können Heilpraktiker also vorteilhaft die GOÄ übernehmen. Wie bereits erläutert, muss vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung getroffen und es muss über die Abweichung vom GebüH aufgeklärt werden (OLG Köln, Urteil vom 06.10.1997, VersR. 1999, 194). Erfolgt kein entsprechender Hinweis, darf der Patient davon ausge-

hen, der Gebührenrahmen des GebüH werde eingehalten.

### Korrekt oder gar nicht

Nicht möglich ist es, die GOÄ über eine Honorarvereinbarung zur Abrechnungsgrundlage zu machen und sich dann im Praxisalltag mal daran zu halten und mal nicht, so wie es gerade am vorteilhaftesten erscheint. Wer die GOÄ als Grundlage der Abrechnung vereinbart, ist fest daran gebunden, und zwar ohne Wenn und Aber. Dies bedeutet dann auch, die teilweise komplizierten Regelungen der GOÄ zu akzeptieren. Hierzu gehören die schwierigere Analogabrechnung nach § 6 Abs. 2 und die §§ 10 GOÄ (Ersatz von Auslagen) und 12 GOÄ (Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung).

### § 6 GOÄ

#### Absatz 2

*Selbstständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.*

## Fortsetzung

### § 10 GOÄ

#### Absatz 1

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren nur die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien berechnet werden, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.

#### Absatz 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den Gebühren für Leistungen nach den Abschnitten M, N und O des Gebührenverzeichnisses nur die hierdurch entstandenen Versand- und Portokosten berechnet werden, neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe auch die Kosten für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind.

### § 12 GOÄ

#### Absatz 1

Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

#### Absatz 2

Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,

2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Gebühren für stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Mindestbetrag nach § 6a,
4. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 25,56 €, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

#### Absatz 4

Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Entspricht die GOÄ-Liquidation des Heilpraktikers nicht korrekt der GOÄ, ist sie nach § 12 Abs. 1 GOÄ ganz oder teilweise nicht fällig, d.h. der Patient kann nach der Rechtsprechung des BGH zumindest teilweise eine Zahlung verweigern. Wer die GOÄ als

Abrechnungsbasis vereinbart und sich nicht daran hält, kann sogar mit dem Strafrecht in Konflikt geraten. Als Betrug (§ 263 StGB) könnte gewertet werden, wenn nach den Umständen des Behandlungsfalles Falschabrechnungen erfolgen.

#### Fazit

Heilpraktiker können mit schriftlicher Honorarvereinbarung die GOÄ als Abrechnungsgrundlage vereinbaren. Wer sich darauf einlässt, muss strenge Regeln beachten. Hierzu zählt zunächst ein den rechtlichen Anforderungen von § 2 GOÄ entsprechendes Formular für die Honorarvereinbarung. Ausgewählte Ziffern, Analogabrechnung und sonstige Bestimmungen der GOÄ müssen dann auch ganz korrekt eingehalten werden, damit eine Honorarforderung überhaupt durchsetzbar ist. Passieren hier Fehler, kann unter Umständen sogar ein strafrechtlicher Vorwurf erfolgen. Heilpraktiker müssen sich also gut überlegen, ob sie die GOÄ als Abrechnungsgrundlage vereinbaren wollen, und sich über die Konsequenzen im Klaren sein. Eher empfehlenswert ist so betrachtet die Vereinbarung einzelner Positionen der GOÄ in einer Honorarvereinbarung und nicht die gesamte Gebührenordnung.

Dr. jur. Frank A. Stebner  
Fachanwalt für Medizinrecht